

Ergänzende Bedingungen für die COVID-19 Protect Versicherung

Tariffassung 2021 – optionale Ergänzung zu Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG

Diese optionale Ergänzung kann bis zum 31.12.2021 24:00 MEZ abgeschlossen werden für alle bis zum 31.12.2021 24:00 MEZ gebuchten und umgebuchten Reisen, die spätestens am 31.12.2022 24:00 MEZ angetreten werden. Voraussetzung des Ergänzungsschutzes ist das Bestehen einer Einmal- oder Jahresversicherung der Union Reiseversicherung AG.

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den aktuell gültigen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der Union Reiseversicherung AG. Soweit im Folgenden nicht anders vereinbart, gelten sämtliche dort aufgeführten Regelungen; insbesondere die Besonderen Bestimmungen zu den versicherten Ereignissen bleiben unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

Es handelt sich um eine Versicherung für eine Reise. Der Versicherungsschutz besteht für private Reisen mit einer geplanten Reisedauer von maximal 56 Tagen.

2. Bis wann müssen Sie den Ergänzungstarif COVID-19 Protect abgeschlossen haben?

Der Ergänzungstarif COVID-19 Protect ist taggleich mit einer Einmal- oder Jahresversicherung der URV abzuschließen.

Die Kombination dieser Tarife kann nur vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reise-Antritt abgeschlossen werden. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss der Versicherungen nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.

2.2 Bei einer bereits vor Reisebuchung bestehenden Jahresversicherung der URV können Sie den Ergänzungstarif bis spätestens 30 Tage vor Reise-Antritt hinzubuchen.

3. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Risikopersonen sind

- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ihre Angehörigen 1. Grades. Als Angehörige 1. Grades gelten Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Ihre Kinder (inkl. Pflege- und Adoptivkinder) und Ihre eigenen Eltern.
- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben.
- Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als sechs Personen gilt: Risikopersonen sind die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft Lebenden sowie Ihre Angehörigen 1. Grades. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

4. Nachweis für eine Erkrankung an COVID-19

Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z. B. ärztliche Atteste, Laborbefunde oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen Erkrankung an COVID-19 nicht antreten können?

1.1 Wenn Sie oder eine Risikoperson an COVID-19 erkranken und die gebuchte Reise nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten.

1.2 Anstatt die Reise zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen Erkrankung an COVID-19 vorzeitig beenden oder verspätet zurückreisen (Rückreise-Schutz)?

2.1 Wenn Sie oder eine Risikoperson an COVID-19 erkranken und die Reise hierdurch nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die Umbuchungskosten des jeweiligen Rückreisetransportmittels. Die Kosten einer Neubuchung werden nur erstattet, wenn eine Umbuchung nachweislich nicht möglich ist.

2.2 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

2.3 Rückerstattungen aus der etwaigen Stornierung des ursprünglich gebuchten Transportmittels werden auf eine etwaige Neubuchung angerechnet.

2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reiseantritts offiziell eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder die zum Zeitpunkt des Reiseantritts als Risikogebiet* eingestuft sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung oder zur Einstufung als Risikogebiet* führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt.

* Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

B. Reise-Abbruch-Schutz

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen Erkrankung an COVID-19 nicht planmäßig beenden können?

1.1 Wenn Sie oder eine mitreisende Risikoperson an COVID-19 erkranken und deshalb die Rückreise nicht wie geplant antreten können, erstatten wir die hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Wir übernehmen die Kosten bis insgesamt maximal 1.500 Euro und längstens 14 Tage.

1.2 Versichert ist nur eine Verlängerung für den Zeitraum, in dem eine Rückreise wegen der Erkrankung an COVID-19 nicht möglich ist.

1.3 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterbringung und Verpflegung.

1.4 Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reiseantritts offiziell eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder die zum Zeitpunkt des Reiseantritts als Risikogebiet* eingestuft sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung oder zur Einstufung als Risikogebiet* führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt.

1.5 Sie sind verpflichtet, alternative und kostenlose Unterbringungsangebote anzunehmen, wenn diese mindestens der gebuchten Kategorie entsprechen. Lehnen Sie ein solches Angebot ab, besteht kein Versicherungsschutz.

* Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Subsidiarität und Prämie

1. Subsidiarität

1.1 Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer oder übernimmt ein anderer Träger (z. B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft, Hotel, Behörde) die Kosten? Dann geht der anderweitige Vertrag bzw. der andere Kostenträger diesem Vertrag vor.

1.2 Bietet ein touristischer Leistungserbringer statt einer Kostenerstattung einen entsprechenden (Wert-)Gutschein an und akzeptieren Sie diesen, wird dessen Wert auf die Erstattung angerechnet.

2. Prämie

Die Prämie beträgt 0,3% des Reisepreises, mindestens 4,00 Euro (inkl. Versicherungssteuer).